



# Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

---

<b>Nr. 15/2003</b>	<b>19.11.2003</b>	<b>9. Jahrgang</b>
<b>INHALT</b>		<b>Seite</b>
<b>63/2003</b>	Bekanntmachung der Stadt Rietberg über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004	102
<b>64/2003</b>	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2004 mit Haushaltsplan und Anlagen	102
<b>65/2003</b>	Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Historischer Stadtkern –Südost-“ im Ortsteil Rietberg	103

---

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-211, Fax (05244) 986-415

---

**63/2003**

**Bekanntmachung der Stadt Rietberg über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004**

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW“ hat die Landesregierung gemäß Art. 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

„Der Landtag möge sich mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11 – 13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten“ befassen.

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29.10.2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 43 Seite 1149 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 iVm. § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004**.
3. Bei der Stadt Rietberg liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative innerhalb der üblichen Öffnungszeiten sowie an Sonntagen jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr im **Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Bürgerbüro**, aus. An Heiligabend, Weihnachten, Sonntag, den 28.12.2003, Silvester und Neujahr und am 02.01.2004 erfolgt keine Auslegung.
4. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag Nordrhein-Westfalen wahlberechtigt ist, in das Verzeichnis der Eintragungsberechtigten eingetragen ist und sein Stimmrecht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Rietberg, den 14. November 2003

KUPER  
Bürgermeister

**64/2003**

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2004 mit Haushaltsplan und Anlagen**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Rietberg für das Haushaltsjahr 2004 mit Haushaltsplan und Anlagen

gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW zur Einsichtnahme

während der Dienstzeiten vom **21.11. 2003** bis einschließlich **01.12. 2003**

im Fachbereich Finanzen, Abteilung Finanzmanagement, Zimmer 19, Rathausstr. 31, 33397 Rietberg, öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2004 mit Anlagen können von den Einwohnern und den Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Sie sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister in 33397 Rietberg, Rathausstr. 31, Zimmer 19, einzulegen. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Rietberg in öffentlicher Sitzung.

Rietberg, den 17.11.2003  
i.V.:

Nowak  
Beigeordneter

65/2003

§ 4

**Satzung der Stadt Rietberg über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost-“ im Ortsteil Rietberg**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 13.11.2003 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2003 beschlossen, für das im § 2 bezeichnete Gebiet den Bebauungsplan

- Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost -“ im Ortsteil Rietberg

mit zukünftigen Festsetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Zur Sicherung der durch die Rahmenplanung des historischen Stadtkernes definierten Planungsziele „Erhaltung und Wiederherstellung des historischen Stadtgrundrisses“ wird diese Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das in dem nachstehenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet und ist mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes

- Nr. 279 „Historischer Stadtkern – Südost -“ im Ortsteil Rietberg

identisch (siehe beigefügter Lageplan).

§ 3

1. Gemäß § 14 Abs. 1 BauGB sind folgende Veränderungen unzulässig:
  - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - 1.2 erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB).
3. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

Diese Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur „Entschädigung bei Veränderungssperre“ gem. §§ 18 und 44 BauGB:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns an oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus an, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung,
- wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird gem. § 7 Abs. 6 GO NW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 14.11.2003

KUPER  
Bürgermeister

